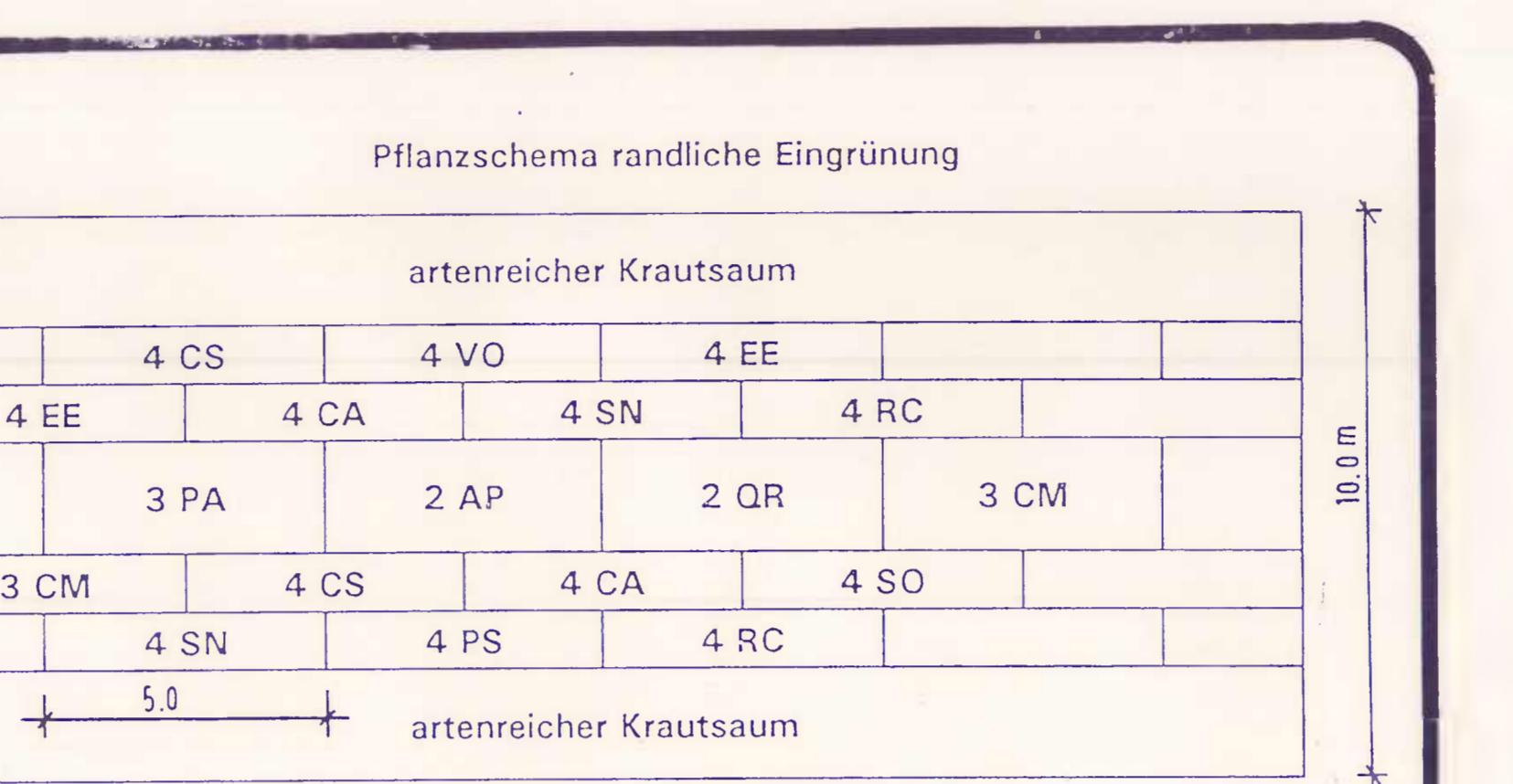
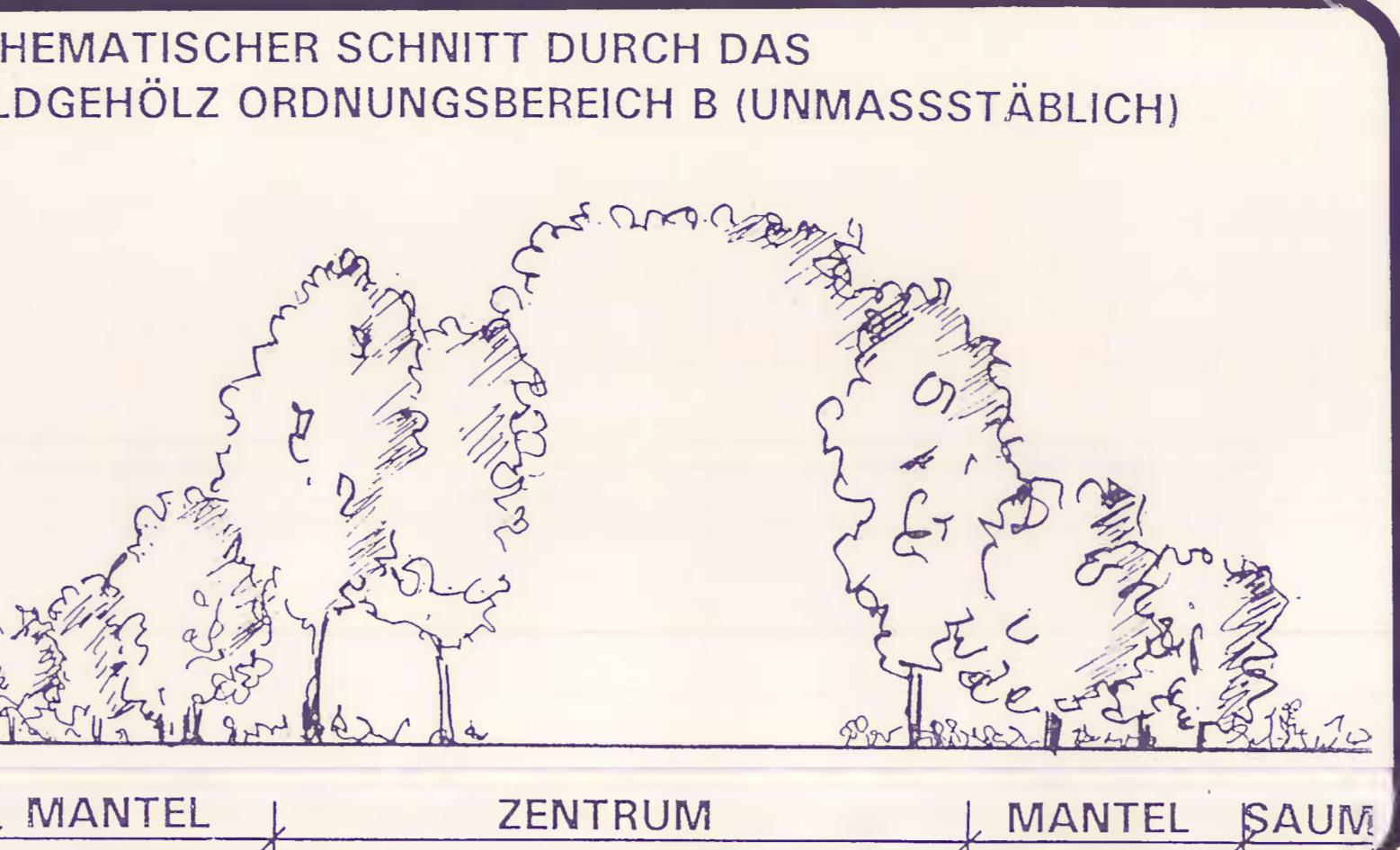
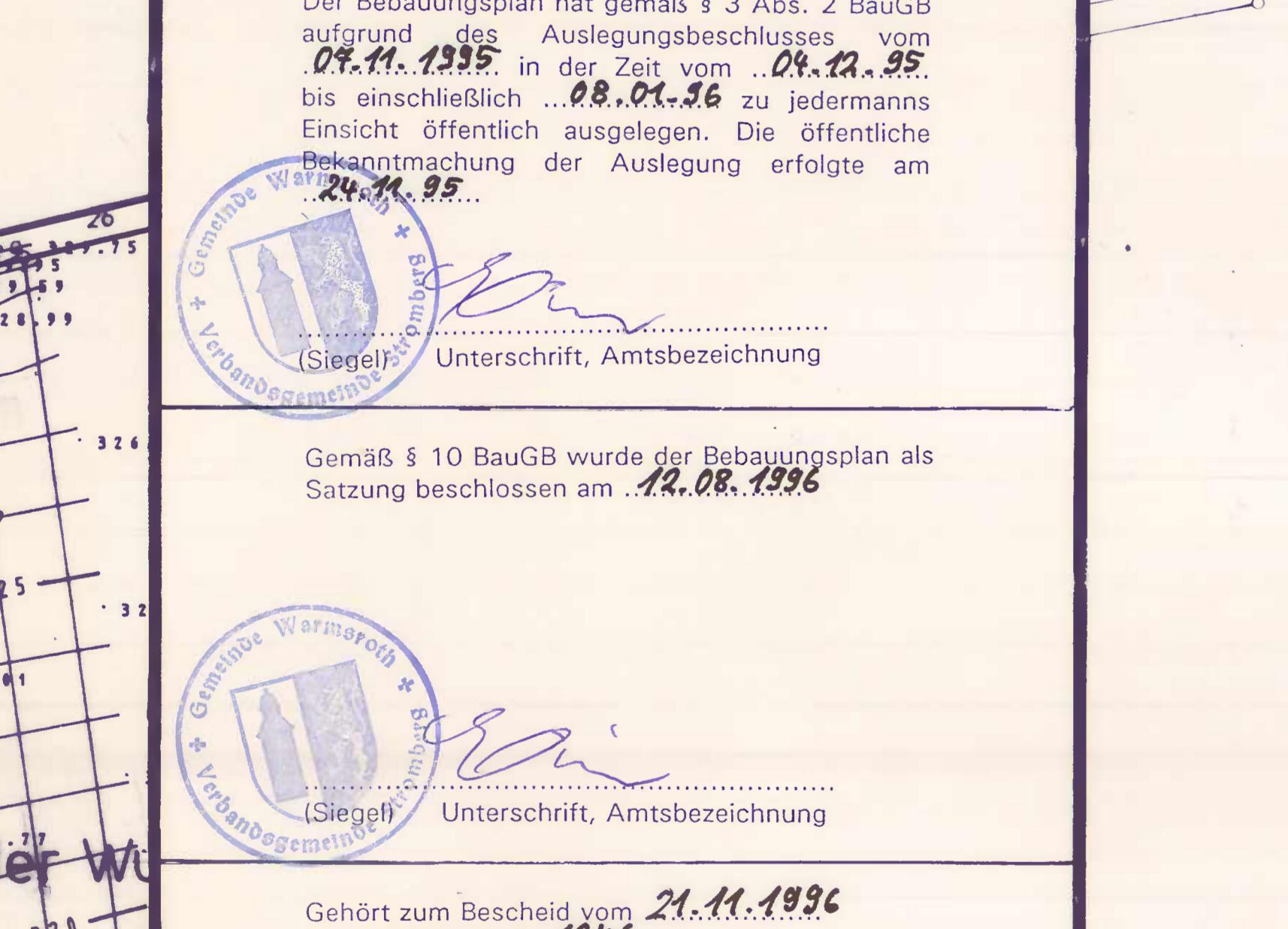
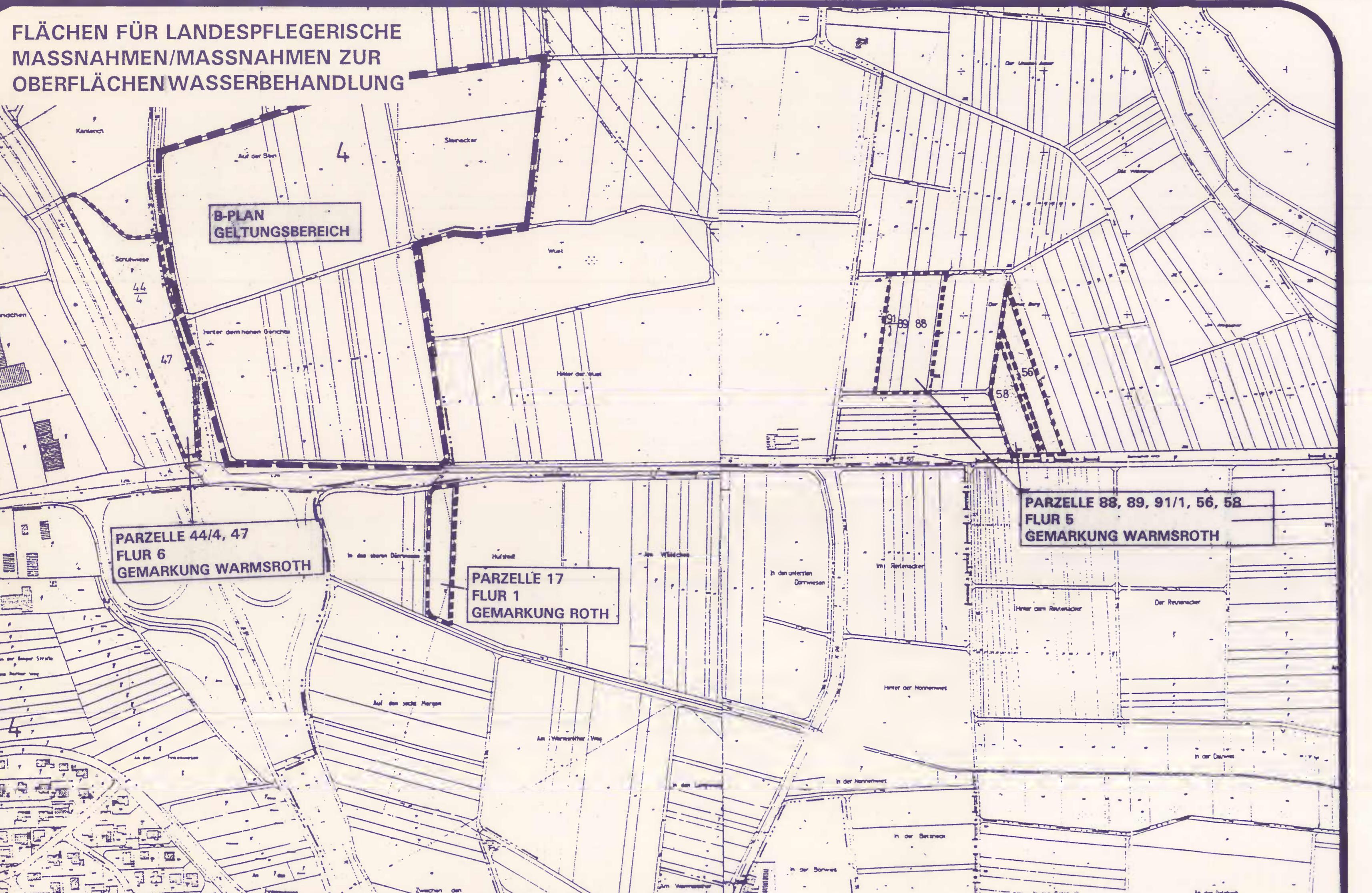


BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEPARK WARMSROTH"

OG WARMSROTH

M. 1:1.000

Blatt 2 von 2



Artenliste

Sträucher:

- Hassel
- Holunder
- Hunderose
- Pfaffenhütchen
- Schleife
- Schneehall
- Weißdorn
- Corylus avellana
- Sambucus nigra
- Rosa canina
- Euonymus europaeus
- Prunus spinosa
- Viburnum opulus
- Crataegus monogyna

Bäume:

- Spitzahorn
- Stieleiche
- Vogelkirsche
- Acer platanoides
- Quercus robur
- Prunus avium

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GE	III	GI	III
Grundflächenzahl 0,6	TH = 8,00 m FH = 12,5 m Bauweise frei	Grundflächenzahl 0,6	TH = 8,00 m FH = 12,5 m Bauweise frei

HINWEISE

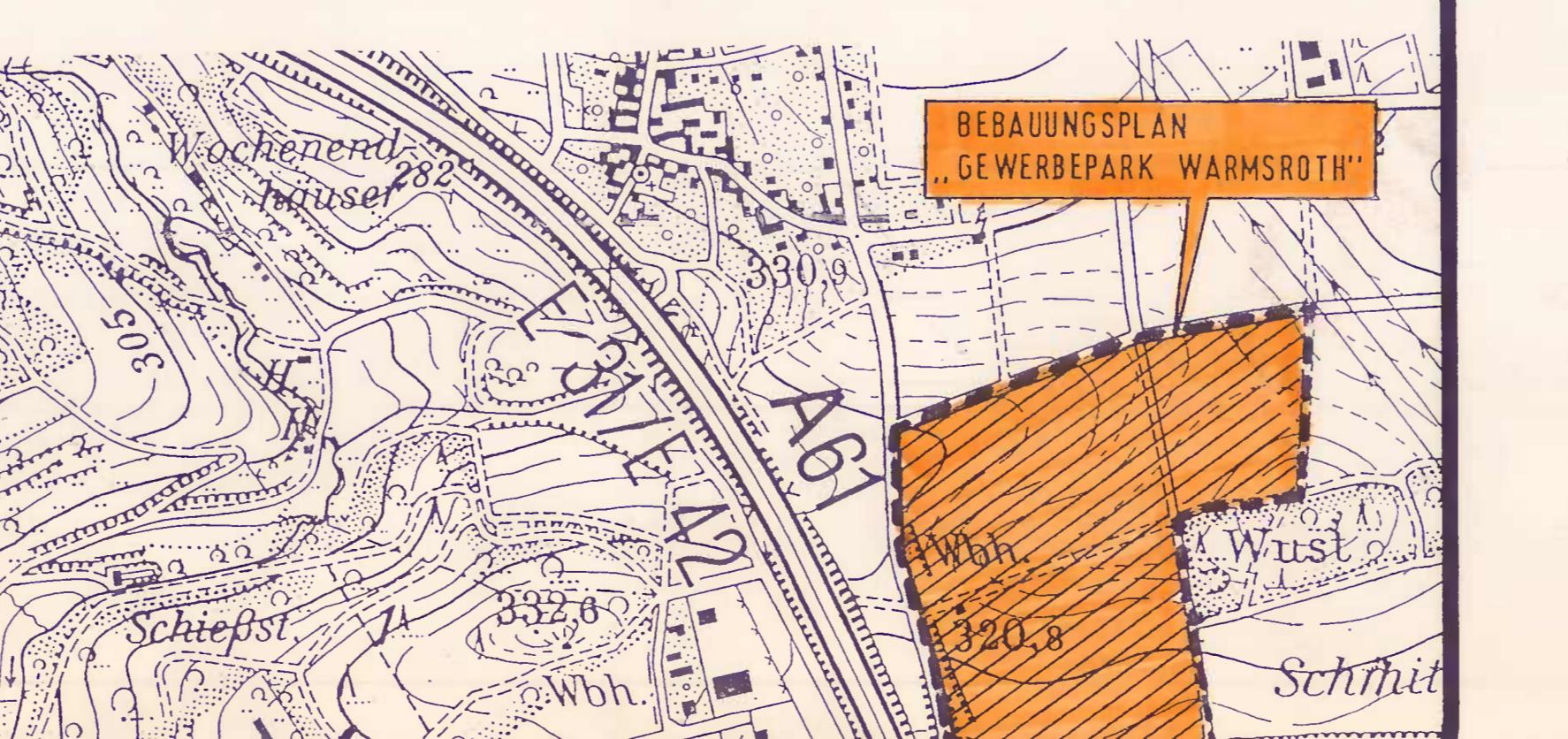
Oberflächenwasserversickerung: Die zur Versickerung von Oberflächenwasser auf den gewerblich genutzten Baugrundstücken anzulegenden Rasenmulden, sind mit einem Volumen von $30 \text{ m}^3/1.000 \text{ m}^2$ versiegelter Fläche zu bemessen.

Oberflächenwasserbehandlung: Das Pflanzen wird im Trennstein entwässert. Die Bäuherren sollen auf ihren Grundstücken Zisternen zur Sammlung unbelasteten Dachwassers erstellen und das gesammelte Wasser für Brauchwasserzwecke (z. B. Toilettenspülung) verwenden. Überschüssiges Wassermeniggen sollen - soweit möglich - auf den Baugrundstücken durch die belebte Oberbodenzone hindurch in flach angelegten Mulden versickert werden. Befestigungen von Hof- und Lagerflächen sollen mit offenenporigen Belägen (Rasengittersteine, breitfüßiges Pflaster etc.) versehen werden. Die Verwendung solcher offenenporigen Beläge ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans erwünscht.

Dachbegrünung: Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Reduzierung des anfallenden Oberflächenwassers wird dringend empfohlen, Flachdächer und bis zu 12° geneigte Dächer ab einer Größe von 200 m^2 zumindest extensiv zu begrünen.

100 m-Baubeschränkungszone: Bauvorhaben innerhalb der 100 m-Baubeschränkungszone bedürfen der Abstimmung mit dem Autobahnamt Montabaur.

ÜBERSICHT



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetschreibbauplansetzgesetz vom 23. November 1990 (BGB I S. 346).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGB I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbau (Investitionsförderleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGB I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhals (PlanVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGB I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
- § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (6) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (siehe Ziffer 5.) und § 172 BauGB.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 191).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 159).
- Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGB I S. 899).
- Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGB I S. 899).
- Verordnung über die Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbau (Investitionsförderleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGB I S. 466); insbesondere die §§ 8 bis 8c.
- Landespflegegesetz (LPIG) in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280); insbesondere die §§ 1, 2, 3, 17 und 17a.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom 14. Mai 1990 (BGB I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbau (Investitionsförderleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGB I S. 466); insbesondere die §§ 41 und 50.
- Gesetzliche Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrsabmüllschutzgesetz - 16. BmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGB I S. 1036).
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPiG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277).
- Landesstraßengesetz (LStG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Fünfte Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßen gesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 124).
- Deutsche Straßenverkehrsordnung (FStVO) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGB I S. 1714).

TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist im Ordnungsbereich 1 "Gewerbegebiet" (GE) nach § 8 BauVO festgesetzt. Im Ordnungsbereich 2 wird "Industriegebiet" (GI) nach § 9 BauVO festgesetzt.

2. ZULÄSSIGKEITEN, AUSNAHMEN (§ 1 (4) - (9) Ziff. 1 BauVO)

Die nach § 8 (3) Ziffer 1 und § 9 (3) Ziffer 1 BauVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind im Ordnungsbereich 1 und 2 allgemein und im Ordnungsbereich 1a nicht zulässig (§ 1 (6) Ziff. 2 BauVO).

Im Ordnungsbereich 2 sind nur Betriebe, die zur Tageszeit arbeiten, uneingeschränkt zulässig. Betriebe, die auch zur Nachtzeit arbeiten, sind nur dann zulässig, wenn die Umfassungsmautelle der Betriebshallen folgende Forderungen erfüllen:

- Schalldämmmaß Fassade: $R'w > 40 \text{ dB}$,
- Schalldämmmaß Lichtbänder und Fenster zur Wohnbebauung (feststehende Verglasung): $R'w > 30 \text{ dB}$,
- Schalldämmmaß Dach: $R'w > 35 \text{ dB}$.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich ist eine Baumaschzahl von 5,0 als Höchstgrenze festgesetzt. Die maximale Traufhöhe von $8,00 \text{ m}$ - gemessen ab niedrigstem angrenzenden natürlichen Gelände - darf nicht überschritten werden. Es wird ferner eine maximale Firsthöhe von $12,50 \text{ m}$ festgesetzt (Maßbezugspunkt wie zuvor). Für Schornsteine, Krane, Silos und ähnliche Bauten wird eine maximale Gesamthöhe von $12,50 \text{ m}$ über der Geländeoberkante festgesetzt.

Für Wohngebäude der Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und der Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Bürogebäude ist die Zahl der Vollgeschosse mit höchstens 3 festgesetzt.

3. BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB und § 22 BauVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauVO festgesetzt, d. h. Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit einem seitlichen Grenzabstand von 5 m zu betragen.

4. VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 10 BauGB)

Im Bereich der festgesetzten Sichtflächen sind sichtbehindernde Anpflanzungen und Anlagen über $0,80 \text{ m}$ Höhe nicht zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB und § 14 BauVO)

Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) BauO)

Material- und Farbgebung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind glänzende Metall- und Kunststoffverkleidungen unzulässig.

7. DACHGESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) BauO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Dachform frei. Dachbegrünung ist zulässig.

8. GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUBARER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) BauO)

Die nicht bebauten oder als Lager- bzw. Stellplatz genutzten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Fußwege und Stellplätze sind mit einer wasserdrückenden Oberfläche (z. B. sandgebundene Decke, Rasenpflaster, Fugenpflaster) zu befestigen.

9. GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) BauGB)

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Gebäudeoberkante nicht übertreten.

10. EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) BauO)

Einfriedungen sind nur in Form von grün ummantelten Drahtgeflechtzäunen zulässig.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

11. ALL GEMEINE LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Für die im folgenden vorgesehenen Maßnahmen sind nur einheimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu verwenden, die Arten sind der Gehölzliste im Anhang 3 der Begründung zum landespflegerischen Planungsbereit zu entnehmen. Hinweise: An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind hochstämmbige Laubgehölze in mindestens 3 x verplanter Qualität und einem Mindeststammumfang von $14/16 \text{ cm}$ zu pflanzen. Für die zu pflanzenden Heister gilt ein Mindesthöhe von $200 \text{ - } 250 \text{ cm}$, sie müssen mindestens 2 x verschüttet sein. Sträucher sind in mindestens 2 x verschütteter Qualität und einer Mindesthöhe von $60 \text{ - } 100 \text{ cm}$ zu verwenden.

TEXTFESTSETZUNGEN

Allii erstellten Neupflanzungen sind sachgemäß zu pflegen, Pflanzenfälle sind in der folgenden Pflanzperiode in gleicher Größe und Qualität zu ersetzen. Die nach planungsrechtlichen Festsetzungen angepflanzten Bäume dürfen in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden. Auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und anorganischen Düngemitteln soll verzichtet werden.

12. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziff. 20 BauGB)

Versickerung von Oberflächenwasser der Gewerbegrundstücke

Das auf den Baugrundstücken, welche an die Ordnungsbereiche C und D angrenzen, anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist unter Vorsichtshaltung einer Rasenmulde (ca. 100 m^2 Volumen je 1.000 m^3 versiegelter Fläche) zur breitflächigen Versickerung, Pflanzenaufnahme und Verdunstung zuzulassen.

Waldmantel und Waldaus - Ordnungsbereich A

Am nördlichen Waldrand des Waldes "Wies" ist ein mindestens 15 m breiter, stufig aufgewachsener Waldrand mit Kautzmauer anzulegen. Dabei sind Bäume 1. und 2. Ordnung sowie zugewandte Seite zu pflanzen, zum Gewerbegebiet hin soll die Enden der Bäume und Sträucher kontinuierlich abnehmen (Verwendung von Bäumen 1. und 3. Ordnung sowie von Sträuchern).

Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Beiderseits des Gehölzstreifens ist durch Sukzession zu entwickeln und in Abständen von 2 - 3 Jahren zu mähen, um eine Verbuchung der Flächen zu vermeiden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Je 100 m^2 sind 3 Hochstämme, 7 Heister und 15 Sträucher zu pflanzen.

13. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Feldgehölz - Innere Durchgrünung - Ordnungsbereich B

Aufbau eines Feldgehölzes, das das Planungsgebiet in West-Ost-Richtung durchzieht und entlang der östlichen Grenze zu einem breiten Gehölzstreifen ausgebaut ist. Dieser besteht aus einem Mindestbreite von 10 m und setzt sich aus einem fünfreihigen, 6 m breiten, stufig aufgewachsenen Streifen aus. Beiderseits des Gehölzstreifens sind Sträucher sowie einerseits ein 2 m breiten Krautsaum beiderseits des Gehölzstreifens zu pflanzen. Die Pflanzdicke beträgt 100 m^2 . In den Lücken und beiderseits der Gehölzgruppen auf einer Mindestbreite von 2 m ist ein Krautsaum durch Sukzession zu entwickeln. Dieser ist nach Dichtschluß extensiv zu pflegen (Entfernung des Gehölzaufwuchses und Mahd im Abstand von 2 - 3 Jahren).

Randliche Eingrünung - Ordnungsbereich C

Die Randbereiche des Gewerbegebietes sind durch die Anlage breiter Gehölzstreifen mit Versickerungsmöglichkeiten entlang eines kleineren Wällen einzurichten. Diese haben eine Mindestbreite von 10 m und setzen sich aus einem fünfreihigen, 6 m breiten, stufig aufgewachsenen Streifen aus. Beiderseits des Gehölzstreifens sind Sträucher sowie einerseits ein 2 m breiten Krautsaum beiderseits des